



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2017.00309

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Grengiols** vom 20. Oktober 2016 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Grengiols am 6. Oktober 2016 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Zone für öffentliche Bauten in verschiedene Zonen sowie Landwirtschaftszone 2. Priorität in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 37 vom 9. September 2016;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Grengiols vom 6. Oktober 2016, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 42 vom 14. Oktober 2016;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 16. Januar 2017 womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 25. Januar 2017, womit der Mitbericht vom 16. Januar 2017 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Grengiols die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Grengiols vom 6. Oktober 2016 keine Beschwerden erhoben wurden;

Erwägend, dass es sich bei der Planungsmassnahme um eine Einzoning handelt, welche durch eine flächengleiche Auszoning kompensiert wird, weshalb der Entscheid des

Staatsrates dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) eröffnet wird (Art. 46 Abs. 1 RPV);

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat**

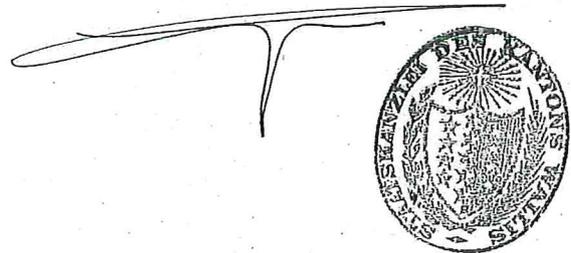
als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Grenchiols am 6. Oktober 2016 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes wird homologiert. Es handelt sich um eine Umzonung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öB+A) in die Landwirtschaftszone 2. Priorität (LW2) (190m²), LW2 Uferbereich (1'365 m²), Verkehrszone (883 m²) sowie Wald (155 m²) und einer Umzonung der Landwirtschaftszone 2. Priorität in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (720 m²).

Sitzung vom

- 1. Feb. 2017

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 250.--
Gesundheitstempel Fr. 8.--

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. ARE